

Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Änderung vom...

*Das Bundesamt für Veterinärwesen
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. August 2008¹ über die Haltung von Nutztieren und Haustieren wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Heimtieren

Gliederungstitel vor Art. 7a

3. Abschnitt: Auslauf

Art. 7a Auslaufflächen mit stromführenden Zäunen

Werden auf Auslaufflächen stromführende Zäune eingesetzt, so müssen für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen die in Anhang 2^{bis} festgelegten Mindestgrössen eingehalten werden.

Art. 7b Winterfütterungsperiode

Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April.

Gliederungstitel vor Art. 8

Aufgehoben

Art. 8 Sachüberschrift

Auslaufjournal

SR

¹ SR 455.110.1

2013–.....

Art. 19

Betrifft nur den französischen Text.

Gliederungstitel vor Art. 34a

Schlussbestimmungen

Art. 34a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Mindestgrössen für Auslaufflächen mit stromführenden Zäunen müssen ab dem 1. Januar 2015, den Anforderungen nach Art. 7a genügen.

Gliederungstitel vor Art. 35

Aufgehoben

Art. 35 Sachüberschrift

Inkrafttreten

II

Diese Verordnung erhält einen neuen Anhang 2^{bis} gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

....

Bundesamt für Veterinärwesen

Hans Wyss

Anhang 2^{bis}
(Art. 7a)

Mindestgrösse von Auslaufflächen mit stromführenden Zäunen

	Mindestfläche, m ²
<i>1 Rinder</i> ¹	
11 Fläche pro Tier	15
12 Mindestgrösse bei Gruppenhaltung	60
<i>2 Schweine</i> ²	
21 Fläche pro Tier	9
22 Mindestgrösse bei Gruppenhaltung	36
<i>3 Schafe</i> ³	
31 Fläche pro Tier	3,5
32 Mindestgrösse bei Gruppenhaltung	14
<i>4 Ziegen</i> ⁴	
41 Fläche pro Tier	3,5
42 Mindestgrösse bei Gruppenhaltung	14

¹ Kälber in der Mutter- und Ammenkuhhaltung bis zum Alter von 5 Monaten werden nicht mitgezählt.

² Säugende Ferkel werden nicht mitgezählt.

³ Lämmer bis zu einem Gewicht von 20 kg, die bei der Mutter mitlaufen, werden nicht mitgezählt.

⁴ Zicklein bis zu einem Gewicht von 12 kg, die bei der Mutter mitlaufen, werden nicht mitgezählt.

